

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 14 zur

Aufhebung der

Tierseuchenverfügungen zur Aufstallung von Geflügel

zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 11.11.2016 und vom 15.03.2017

1. Die Allgemeinverfügungen zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 11.11.2016 und 15.03.2017 und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Punkt 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Von November 2016 bis März 2017 wurden im Landkreis Vorpommern-Rügen insgesamt 26 Ausbrüche der Wildvogelgeflügelpest sowie 5 Ausbrüche der Geflügelpest bei Hausgeflügel festgestellt. Aufgrund einer Risikobewertung im November 2016 wurde zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen die Aufstallungspflicht mit der Tierseuchenverordnung vom 11.11.2016 angeordnet. In einer weiteren Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 14.03.2017 ist festgestellt worden, dass das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in einigen Gebieten nach wie vor besonders hoch und in anderen Teilen niedriger war. Dieser Feststellung folgend ist das Gebiet, in dem die Aufstallung weiterhin angeordnet werden musste, mit der Tierseuchenverordnung vom 15.03.2017 angepasst worden.

In der Risikobewertung vom 29.03.2017 wurde festgestellt, dass das Risiko zur Einschleppung bzw. Verschleppung der Klassischen Geflügelpest gegenwärtig vor allem in Brutgebieten wildlebender Wasservögel besteht, in den übrigen Gebieten das Risiko jedoch abgenommen hat. Insofern ist im Ergebnis der erneuten Risikobewertung in weiteren Teilen des Landkreises Vorpommern-Rügen die Aufstallungspflicht aufzuheben.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch



Postanschrift	allg. Kontaktdaten	allg. Sprechzeiten	Bankverbindung
Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	Telefon: 115 +49 (3831) 357-1000 Fax: +49 (3831) 357-444100 E-Mail: poststelle@lk-vr.de Internet: www.lk-vr.de	Di: 09:00-12:00 Uhr 13:30-18:00 Uhr Do: 09:00-12:00 Uhr 13:30-16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung	Sparkasse Vorpommern IBAN: DE 65 1505 0500 0530 0004 07 BIC: NOLADE21GRW



115
Ihre Behördennummer
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

Wildvögel erforderlich ist. Die entsprechende Risikobewertung wurde am 29.03.2017 vom Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß den Vorgaben des Absatzes 2 erstellt. Demgemäß ist die Aufstallung in den festgelegten Risikogebieten weiterhin erforderlich. Sofern hiervon Tierhalter betroffen sind, können die Maßnahmen im Rahmen entsprechender Einzelverfügungen angeordnet werden, eine Allgemeinverfügung ist nicht erforderlich und die derzeit geltenden Allgemeinverfügungen können aufgehoben werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

Hinweis:

Durch die Geflügelhalter ist die Einhaltung der Anforderungen des § 3 der Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen.

So dürfen die Futterstellen des Geflügels nicht für Wildvögel - insbesondere für Möwen, Wildenten und Wildgänse - zugänglich sein. Geflügel darf keinen Zugang zu Wasserstellen und Gewässern haben, welche von Möwen, Wildenten oder Wildgänsen aufgesucht und kontaminiert werden können.

Gehäufte Todesfälle von Geflügel sind unverzüglich dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Tel. 03831/3572453, am Wochenende 03831/3572222) mitzuteilen.

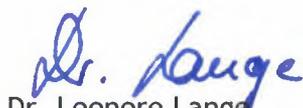
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange
Amtstierärztin und
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 31.03.2017